



---

# Amtsblatt

Nummer 1

vom 20. Januar 2015

---

**Inhalt:**

- Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2015
  - Nr. 2 Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015
  - Nr. 3 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015
  - Nr. 4 Aktion „24 Stunden für den Herrn“
  - Nr. 5 Richtlinien für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern im Bistum Görlitz
  - Nr. 6 Dekret zur Änderung der Ordnung für Schlichtungsverfahren
  - Nr. 7 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)
  - Nr. 8 Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Land Brandenburg)
  - Nr. 9 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.6.2014 – nachrichtlich
  - Nr. 10 Jahresrechnung Kirchengemeinden
  - Nr. 11 Todesfall im Klerus
  - Nr. 12 Personalia Priester
  - Nr. 13 Umgang mit Anfragen der „Genealogischen Gesellschaft von Utah“ (Mormonen)
  - Nr. 14 Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten
  - Nr. 15 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015
  - Nr. 16 Warnung
- 

## **Nr. 1 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2015**

*Januar*

1. Alle Menschen guten Willens mögen sich miteinander um Frieden bemühen.
2. Für das Jahr des geweihten Lebens: um Freude an der Nachfolge Christi im Dienst an den Armen.

*Februar*

1. Für die Gefangenen, besonders die Jugendlichen: dass sie zu einem Leben in Würde zurückfinden.
2. Für die Geschiedenen: dass sie in der christlichen Gemeinde Aufnahme und Hilfe finden.

### *März*

1. Für die Wissenschaftler: dass ihr Forschen ganz dem Wohl des Menschen gewidmet sei.
2. Der Beitrag der Frauen in der Kirche möge erkannt und gewürdigt werden.

### *April*

1. Um Respekt vor der Schöpfung: Sie ist ein Geschenk Gottes.
2. Für die verfolgten Christen: um einen spürbaren Trost des Auferstandenen und die Solidarität der ganzen Kirche.

### *Mai*

1. Für die leidenden Nächsten: um Abbau der Gleichgültigkeit gegenüber den Kranken und Armen.
2. Um Offenheit für die Sendung: Die Fürsprache Mariens helfe den Christen in säkularisierten Kulturen, Jesus zu verkünden.

### *Juni*

1. Für die Flüchtlinge: dass sie respektvolle Aufnahme und Heimat finden.
2. Um geistliche Berufungen: Die persönliche Begegnung mit Jesus wecke in jungen Menschen die Sehnsucht nach engerer Nachfolge.

### *Juli*

1. Politische Verantwortung möge als eine ganz besondere Weise der Nächstenliebe erkannt und geübt werden.
2. Für die Armen Lateinamerikas: dass sich die Christen dieses Kontinents durch das Zeugnis ihrer Liebe für die Armen und Benachteiligten einsetzen.

### *August*

1. Für die freiwilligen Helfer: dass sie den Notleidenden großzügig dienen.
2. Für die Ausgegrenzten: um selbstlosen Einsatz gegenüber allen, die am Rand der Gesellschaft stehen.

### *September*

1. Allen Jugendlichen stehe der Zugang zu Bildung und Arbeit offen.
2. Für die Katechisten: Ihr Leben bezeuge, was sie zu glauben lehren.

### *Oktober*

1. Menschenhandel, die moderne Form von Sklavenhaltung, möge entschieden verboten werden.
2. Die christlichen Gemeinden Asiens mögen das Evangelium den Vielen verkünden, die noch immer darauf waren.

### *November*

1. Um persönliche Begegnung und echten Dialog mit allen, auch mit Andersdenkenden.
2. Die Hirten der Kirche mögen ihre Gemeinden in Liebe begleiten und ihre Hoffnung stärken.

Dezember

1. Um die Erfahrung von Gottes Barmherzigkeit, der nicht müde wird, Vergebung zu schenken.
2. Die Geburt Christi sei den Familien in jeder Bedrängnis ein Zeichen sicherer Hoffnung.

## **Nr. 2            Botschaft von Papst Franziskus zum XXIII. Welttag der Kranken 2015**

### *Sapientia cordis*

**» Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß« (Ijob 29,15)**

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich des XXIII. Weltkrankentags, der seinerzeit vom heiligen Johannes Paul II. eingeführt wurde, wende ich mich an euch alle, die ihr die Last der Krankheit tragt und auf verschiedene Weise mit dem Leib des leidenden Christus verbunden seid, wie auch an euch Berufstätige und Freiwillige im Bereich des Gesundheitswesens.

Das Thema dieses Jahres lädt uns ein, über ein Wort aus dem Buch Ijob nachzudenken: » Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß « (29,15). Ich möchte es aus der Perspektive der „*sapientia cordis*“, der Weisheit des Herzens tun.

1. Diese Weisheit ist nicht eine theoretische, abstrakte Erkenntnis, Frucht einer Überlegung. Sie ist vielmehr – wie der heilige Jakobus sie in seinem Brief beschreibt – » erstens heilig, sodann friedlich, freundlich, gehorsam, voll Erbarmen und reich an guten Früchten, sie ist unparteiisch, sie heuchelt nicht « (3,17). Sie ist also eine *vom Heiligen Geist eingegebene Geistes- und Herzenshaltung* dessen, der sich dem Leiden der Mitmenschen zu öffnen weiß und in ihnen das Abbild Gottes erkennt. Machen wir uns daher die Bitte aus dem Psalm zu Eigen: » Unsre Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz « (90,12). In dieser *sapientia cordis*, die ein Geschenk Gottes ist, können wir die Früchte des Weltkrankentags zusammenfassen.

2. *Weisheit des Herzens bedeutet, dem Mitmenschen zu dienen*. In der Rede des Ijob, aus der das Wort stammt: » Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß «, wird die Dimension des Dienstes an den Notleidenden deutlich, den dieser gerechte Mann geleistet hat, der eine gewisse Autorität besitzt und einen Ehrenplatz unter den Ältesten der Stadt einnimmt. Seine moralische Größe zeigt sich im Dienst am Armen, der um Hilfe schreit, und in der Sorge für den Waisen und die Witwe (vgl. 29,12-13).

Wie viele Christen bezeugen auch heute – nicht mit Worten, sondern mit ihrem in einem aufrichtigen Glauben verwurzelten Leben –, dass sie „Auge für den Blinden“ und „Fuß für den Lahmen“ sind! Menschen, welche den Kranken nahe sind, die einer ständigen Betreuung bedürfen, einer Hilfe, um sich zu waschen, um sich anzuziehen, um zu essen. Dieser Dienst kann, besonders wenn er sich über lange Zeit hinzieht, mühsam und drückend werden. Es ist relativ leicht, einige Tage lang zu dienen, schwierig aber ist es, einen Menschen

über Monate oder sogar Jahre hin zu pflegen, auch wenn dieser nicht mehr in der Lage ist zu danken. Und doch, welcher wichtiger Weg der Heiligung ist dies! In solchen Zeiten kann man sich in besonderer Weise auf die Nähe des Herrn verlassen, und man unterstützt auch auf ganz eigene Art die Sendung der Kirche.

3. *Weisheit des Herzens bedeutet, bei dem Mitmenschen zu verweilen.* Die an der Seite des Kranken verbrachte Zeit ist eine heilige Zeit. Sie ist ein Lob Gottes, der uns nach dem Bild seines Sohnes gestaltet, der » nicht gekommen [ist], um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele « (Mt 20,28). Jesus selbst hat gesagt: » Ich aber bin unter euch wie der, der bedient « (Lk 22,27).

Bitten wir in lebendigem Glauben den Heiligen Geist, dass er uns die Gnade schenke, den Wert der oftmals schweigenden Begleitung zu erkennen. Das wird uns dazu führen, Zeit zu haben für diese Schwestern und Brüder, die sich dank unserer Nähe und unserer Zuneigung mehr geliebt und getröstet fühlen. Welche große Lüge verbirgt sich dagegen hinter gewissen Äußerungen, die so beharrlich die „Lebensqualität“ betonen, um zu dem Glauben zu verleiten, ein von schwerer Krankheit befallenes Leben sei nicht wert, gelebt zu werden!

4. *Weisheit des Herzens bedeutet, aus sich selbst heraus- und auf den Mitmenschen zuzugehen.* Unsere Welt vergisst manchmal den besonderen Wert der am Krankenbett verbrachten Zeit, weil man von der Eile, von der Hektik des Tuns, des Produzierens bedrängt ist und die Dimension der Unentgeltlichkeit vergisst, den Aspekt, den anderen zu umsorgen und sich seiner anzunehmen. Letztlich liegt hinter dieser Haltung oft ein halbherziger Glaube, der jenes Wort des Herrn vergessen hat, der sagt: » Das habt ihr mir getan « (Mt 25,40). Deshalb möchte ich noch einmal erinnern an » die absolute Vorrangigkeit des „Aus-sich-Herausgehens auf den Mitmenschen zu“ als eines der beiden Hauptgebote, die jede sittliche Norm begründen, und als deutlichstes Zeichen, anhand dessen man den Weg geistlichen Wachstums als Antwort auf das völlig ungeschuldete Geschenk Gottes überprüfen kann « (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 179). Aus der missionarischen Natur der Kirche selbst entspringt » die wirkliche Nächstenliebe, das Mitgefühl, das versteht, beisteht und fördert « (ebd.).

5. *Weisheit des Herzens bedeutet, solidarisch mit dem Mitmenschen zu sein, ohne ihn zu beurteilen.* Die Nächstenliebe braucht Zeit. Zeit, um die Kranken zu pflegen, und Zeit, um sie zu besuchen. Zeit, um bei ihnen zu verweilen, wie es die Freunde Ijobs taten: » Sie saßen bei ihm auf der Erde sieben Tage und sieben Nächte; keiner sprach ein Wort zu ihm. Denn sie sahen, dass sein Schmerz sehr groß war« (Ijob 2,13). Doch die Freunde Ijobs verbargen in ihrem Innern ein negatives Urteil über ihn: Sie meinten, sein Unglück sei die Strafe Gottes für eine Schuld. Die wahre Nächstenliebe ist hingegen eine Teilnahme, die nicht urteilt, die sich nicht anmaßt, den anderen zu bekehren; sie ist frei von jener falschen Demut, die unerschwellig Anerkennung sucht, und freut sich über das vollbrachte Gute.

Die Erfahrung Ijobs findet ihre authentische Antwort allein im Kreuz Jesu, dem äußersten, völlig ungeschuldeten, ganz und gar barmherzigen Akt der Solidarität Gottes mit uns. Und diese Antwort der Liebe auf die Tragödie des menschlichen Leidens – speziell des unschuldigen Leidens – bleibt dem Leib des auferstandenen Christus für immer eingeprägt, in jenen glorreichen Wunden, die ein Ärgernis für den Glauben, aber auch ein Nachweis für den

Glauben sind (vgl. *Homilie zur Heiligsprechung von Johannes XXIII. und Johannes Paul II.*, 27. April 2014).

Auch wenn die Krankheit, die Einsamkeit und die Unfähigkeit die Oberhand über unser Leben der Hingabe gewinnen, kann die Erfahrung des Leidens ein bevorzugter Ort der Vermittlung der Gnade sein und eine Quelle, um die *sapientia cordis* zu erwerben und zu stärken. Darum versteht man, wieso Ijob sich am Ende seiner Erfahrung mit den Worten an Gott wenden kann: » Vom Hörensagen nur hatte ich von dir vernommen; jetzt aber hat mein Auge dich geschaut « (42,5). Auch die im Geheimnis von Leid und Schmerz versunkenen Menschen können, wenn dieses im Glauben angenommen wird, lebendige Zeugen eines Glaubens werden, der es erlaubt, sich im Leiden selbst niederzulassen, obwohl der Mensch mit seiner Intelligenz nicht fähig ist, es bis zum Grunde zu begreifen.

6. Ich vertraue diesen Welttag der Kranken dem mütterlichen Schutz Marias an, die die menschgewordene Weisheit, Jesus Christus, unseren Herrn, in ihrem Schoß empfangen und geboren hat.

O Maria, Sitz der Weisheit, tritt du als unsere Mutter für alle Kranken ein und für die, welche sie pflegen. Gib, dass wir im Dienst am leidenden Nächsten und durch die eigene Erfahrung des Schmerzes die wahre Weisheit des Herzens aufnehmen und in uns wachsen lassen können.

Diese inständige Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2014,  
dem Gedenktag des heiligen Franz Xaver

**Franziskus**

### **Nr. 3            Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2015**

#### ***Macht euer Herz stark (Jak 5,8)***

Liebe Schwestern und Brüder,

die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Aus-

maß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. *Gal 5,6*). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

### **1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) – Die Kirche**

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (*Joh 13,8*) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied

leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

## **2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften**

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. Lk 16,19-31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Therese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. *Apg 1,8*). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

### **3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) – Der einzelne Gläubige**

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative *24 Stunden für den Herrn*, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie



Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum* – Bilde unser Herz nach deinem Herzen“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,  
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

#### **Nr. 4      Aktion „24 Stunden für den Herrn“**

Der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Neuevangelisierung, Erzbischof Rino Fisichella, hat darum gebeten, beiliegende Mitteilung über die für März 2015 geplante Aktion „24 Stunden für den Herrn“ zu veröffentlichen. Sie liegt diesem Amtsblatt bei.

#### **Nr. 5      Richtlinien für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern im Bistum Görlitz**

Diesem Amtsblatt liegen die neuen Richtlinien für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern im Bistum Görlitz bei.

Diese Richtlinien ersetzen die bisher gültigen vom 15.8.1996. Sie sind der inzwischen gültigen Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz, insbesondere dem Dokument der Deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ vom 8.1.1999 angepasst.

Die neuen Richtlinien gelten ab 1.1.2015. Es wird gebeten, diese den bisherigen „Diakonats-helfern“ auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Die Richtlinien sind auf der Homepage des Bistums veröffentlicht.

#### **Nr. 6      Dekret zur Änderung der Ordnung für Schlichtungsverfahren**

§ 20 Satz 1 der Ordnung für Schlichtungsverfahren vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 6 vom 22. Mai 2003, lfd. Nr. 43), wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten der Schlichtungsstelle trägt das Bistum. Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. für dessen Stellvertreter trägt grundsätzlich der am Verfahren beteiligte Dienstgeber, in Verfahren aus dem verfasst-kirchlichen Bereich das Bistum.“

§ 20 Satz 2 wird zu Satz 3.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Görlitz, den 13. Januar 2015  
Az. 33/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 7 Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Brandenburg)**

### § 1

Im Bistum Görlitz werden im Anteil des Landes Brandenburg von den Angehörigen der Katholischen Kirche Bistumskirchensteuern erhoben

- a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)
- b) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

### § 2

(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen wird von den der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) unterliegenden Einkünften erhoben. Sie beträgt – sofern nachfolgend nicht anders geregelt – 9 Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer), die sich nach dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht (Einkommensteuertabelle) ergibt, höchstens jedoch 3 Prozent des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

### § 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft wird erhoben

1. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Bistums Görlitz steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wenn die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer gemäß § 26b Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden,
2. von katholischen Steuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen des Bistums Görlitz steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser steuererhebenden Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des katholischen Steuerpflichtigen nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld entsprechend § 3 Absatz 3 angerechnet.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner) Euro		Kirchgeld jährlich in Euro	Kirchgeld monatlich in Euro
1	ab	30.000 bis 37.499	96	8
2	ab	37.500 bis 49.999	156	13
3	ab	50.000 bis 62.499	276	23
4	ab	62.500 bis 74.999	396	33
5	ab	75.000 bis 87.499	540	45
6	ab	87.500 bis 99.999	696	58
7	ab	100.000 bis 124.999	840	70
8	ab	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	ab	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	ab	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	ab	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	ab	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	ab	300.000 und mehr	3.600	300

(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag die an diese Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Steu-

erpflichtigen nach dem Einkommen ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur so weit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.

#### § 4

Für die Berechnung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) anzuwenden. Dies gilt bei der Erhebung des Höchstsatzes oder bei Erhebung von Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

#### § 5

(1) Für die Bestimmung der Bistumskirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, Abs. 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalisierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.  
Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalisierung gemäß § 37b Einkommensteuergesetz nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, so ist sie im Verhältnis von 70 Prozent für die Evangelische Kirche und 30 Prozent für die Katholische Kirche aufzuteilen und abzuführen.

#### § 6

Dieser Kirchensteuerbeschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Der Kirchensteuerbeschluss wird im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 27. November 2014

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

## **Nr. 8 Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Land Brandenburg)**

Für den im Land Brandenburg gelegenen Anteil des Bistums Görlitz wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

### **A. Kirchensteuerpflicht**

#### **§ 1**

Im Bistum Görlitz werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2**

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche (Katholiken), die im Bistum Görlitz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben.
- (2) Katholik im Sinne des Abs. 1 ist jeder, der durch die Taufe in der römisch-katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der römisch-katholischen Kirche angehört und sich nicht nach den Bestimmung des staatliche Rechts von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).
- (3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken oder aufheben, nicht berührt.

### **B. Diözesankirchensteuer**

#### **§ 3**

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, des Bistums Görlitz, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs, karitativer, weltkirchlicher sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.
- (2) Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als
  - a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)

- b) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (besonderes Kirchgeld).
- (3) Der Hebesatz (Prozentsatz) der Diözesankirchensteuer wird vom Kirchensteuerrat des Bistums Görlitz und vom Bischof des Bistums Görlitz gemäß der Satzung des Kirchensteuerrates des Bistums Görlitz festgesetzt (Kirchensteuerbeschluss). Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (Abs. 2 b) wird nach Maßgabe einer Tabelle erhoben, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.
- (4) Der Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht. Liegt zu Beginn eines Steuerjahres kein anerkannter Steuerbeschluss vor, gilt der bisherige bis zur Anerkennung eines neuen weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres.
- (5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die römisch-katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden mitzuteilen.

#### § 4

- (1) Werden Ehegatten oder Lebenspartner zur Steuer von Einkommen zusammenveranlagt, so kann in den Fällen, in denen ein Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist, von dem Kirchenmitglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenmitgliedes bemessen wird.
- (2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach einer besonderen Tabelle, die einen Bestandteil des Kirchensteuerbeschlusses bildet.
- (3) Auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist eine Kirchensteuer nach § 3 Abs. 2a bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft anzurechnen.

#### § 5

Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan des Bistums Görlitz auf die Bischöfliche Verwaltung, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie auf die sonstigen Zwecke im Sinne von § 3 Abs. 1 aufgeteilt.

### C. Ortskirchensteuer

#### § 6

- (1) Die Kirchengemeinden des Bistums Görlitz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben.

Von dieser Erhebung soll Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

- (2) Bestehen in einer Kommunalgemeinde mehrere Kirchengemeinden, so soll ein Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

#### § 7

Die Ortskirchensteuer kann als festes oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

#### § 8

- (1) Die Art und Höhe der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgesetzt. Aus dem Ortskirchensteuerbeschluss sollen – soweit erforderlich – der Kirchensteuermaßstab, die Kirchensteuertabelle und der Fälligkeitstermin hervorgehen. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und der Anerkennung der zuständigen staatlichen Behörde. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird, längstens jedoch bis zum 30. Juni des nächsten Steuerjahres. Das Bischöfliche Ordinariat kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen allgemein genehmigter Gesetze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Görlitz genehmigen.
- (2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

### **D. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer**

#### § 9

Die Festsetzung und Erhebung der Diözesankirchensteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

#### § 10

- (1) Das Kirchgeld wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde erhoben, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und eigene Einkünfte oder Bezüge haben. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb dessen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.
- (2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.
- (3) Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne der §§ 27 bis 40 des Zwölften Bundessozialgesetzbuches) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.
- (4) Ehegatten oder Lebenspartner werden jedoch für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.
- (5) Das Kirchgeld wird durch einen schriftlichen Bescheid angefordert.

### **§ 11**

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

### **§ 12**

- (1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten oder Lebenspartnern diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.
- (2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

### **§ 13**

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

## **E. Rechtsbehelfe**

### **§ 14**

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch erheben.

### **§ 15**

- (1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Finanzamt einzulegen, dessen Verwaltungsakt angefochten wird.
- (2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen.

Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor, soweit er Widersprüchen gegen die Ortskirchensteuer nicht abhilft.

- (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Auf Antrag kann das Finanzamt bzw. das Bischöfliche Ordinariat die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.
- (5) Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 16**



In den in § 15 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das zuständige Finanzamt nach Anhörung des Bischöflichen Ordinariates. In den übrigen Fällen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. Jeder ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 17**

Gegen eine ablehnende Entscheidung über Rechtsbehelfe nach § 16 steht dem Kirchensteuerepflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

#### **§ 18**

(1) Für die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz) bei der Diözesankirchensteuer das Bischöfliche Ordinariat, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat hat das Recht, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen.

### **F. Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Kirchengemeindeverbände sinngemäß Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

#### **§ 20**

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bischöflichen Ordinariat erlassen.

#### **§ 21**

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Etwaige entgegenstehende Vorschriften treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die Kirchensteuerordnung wird im Amtsblatt des Bistums Görlitz veröffentlicht.

Görlitz, den 27. November 2014

gez.: + Wolfgang Ipolt  
Bischof

### **Nr. 9      Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.6.2014 – nachrichtlich**

In der Sitzung am 25.6.2014 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

## Änderung der Anlage 8

3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten) an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin.

### §2 Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO Arbeitszeit

- (4) Der im Land Berlin gemäß § 2a Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) gewährte freie Tag, der auf den Tag nach Himmelfahrt festgelegt wurde, ist auch für die Lehrkräfte in Berlin ab dem Schuljahr 2014/2015 (erstmalig im Jahr 2015) unterrichtsfrei.  
Der im Land Berlin grundsätzlich flexibel gewährte andere (zweite) freie Tag ist durch die kirchlichen Feiertage abgegolten.

## Nr. 10      Jahresrechnung Kirchengemeinden

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Pfarreien je zwei Exemplare der Jahresrechnung für die Kirchkasse und ggf. für den Kindergarten. Pfarreien, die ein eigenes Formular für die Jahresrechnung per PC erstellen, erhalten lediglich zwei Exemplare der Anlagen 1 und 2 zur Jahresrechnung.

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedete Jahresrechnung für das Jahr 2014 ist **bis zum 31.03.2015** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wiederum sind der Jahresrechnung 2014 Kopien der Belege zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beizufügen. Diese Belege müssen den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers sowie den Vermerk „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ enthalten.

## Nr. 11      Todesfall im Klerus

Gott, der barmherzige Vater, hat den Priester des Bistums Görlitz **Pfarrer i. R. Peter Müller** nach schwerer Krankheit, versehen mit den heiligen Sakramenten, am 18. Dezember 2014 in sein himmlisches Reich gerufen.

Pfarrer Peter Müller wurde am 22.07.1935 in Sorau als zweites von vier Kindern geboren.

Im Februar 1945 musste seine Mutter zusammen mit ihren vier Kindern die schlesische Heimat verlassen und fand zunächst Unterkunft in Bad Liebenwerda. Nachdem der Vater 1947 aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden war, fand dieser Arbeit und Anstellung in Cottbus. Hier in Cottbus besuchte Peter Müller Grundschule und Oberschule und be-

gann nach dem bestandenen Abitur 1955 das Studium der Theologie und Philosophie in Erfurt. Nach der Priesterweihe, die er am 29.06.1961 in Berlin empfing, folgten von 1961 bis 1971 Kaplanstellen in Doberlug-Kirchhain, Hoyerswerda, St. Jakobus Görlitz und Lübben. 1971 wurde er Pfarrer der Kuratialpfarre St. Bonifatius in Calau und zusätzlich ab 1992 der Kuratialpfarre Heilige Familie in Vetschau, für die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 2006 mit großem Engagement väterlich sorgte. Darüber hinaus galt seine besondere Liebe den Gehörlosen im Bereich des Bistums Görlitz, die er von 1967 ununterbrochen bis 2005 mit viel Einfühlungsvermögen seelsorglich betreute. In den Jahren zwischen 1987 und 1997 bekleidete er das Amt des Dekans im Dekanat Finsterwalde-Lübben.

In all den zurückliegenden Jahrzehnten wirkte Pfarrer Peter Müller in vorbildlicher Treue zum Heil der ihm anvertrauten Menschen. Ihn zeichnete eine gediegene Frömmigkeit, die Treue im Kleinen und die Sorgen um die verstreut lebenden Christen in der Diaspora unseres Bistums aus. Überall wo er tätig war, wirkte er unter den Mitbrüdern vermittelnd und ausgleichend.

Möge ihm der Herr, dem er in seinem Leben und Sterben, besonders in den letzten Monaten seiner schweren Krankheit, bewusst entgegen ging, nun Anteil an der ewigen Herrlichkeit schenken.

R.i.p.

Das Requiem wurde gefeiert am Montag, dem 29.12.2014 um 11.00 Uhr in der Kirche St. Bonifatius, Calau. Anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof.

## **Nr. 12      Personalia Priester**

### *Entpflichtungen*

Mit Dekret vom 18. Dezember 2014 entpflichtete Bischof Ipol Domkapitular Prälat **Bernd Richter** mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 von seinen Aufgaben als Beauftragter für die Notfallseelsorge im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 23. Dezember 2014 entpflichtete Bischof Ipol Pfarrer **Norbert Joklitschke** mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 von seinen Aufgaben als Beauftragter für den Kreis der Diakonatsshelfer im Bistum Görlitz.

### *Ernennungen*

Mit Dekret vom 18. Dezember 2014 ernannte Bischof Ipol Pfarrer **Christoph Lamm** mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Beauftragten für die Notfallseelsorge im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 6. Januar 2015 ernannte Bischof Ipol Kaplan **Markus Kurzweil** mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Beauftragten für die Gottesdienstbeauftragten und Kommunionshelfer im Bistum Görlitz.

### **Nr. 13      Umgang mit Anfragen der „Genealogischen Gesellschaft von Utah“ (Mormonen)**

Das Staatssekretariat der CONGREGATIO PRO CLERICIS hat im Zusammenhang mit Anfragen der „Genealogischen Gesellschaft von Utah“ um Digitalisierung pfarrlicher Archive erneut drauf hingewiesen, dass die genannten Daten ausschließlich Eigentum der katholischen Kirche bleiben, auch in jenen Fällen, in denen ihre Digitalisierung beabsichtigt ist. Unter keinen Umständen ist in irgendeiner Form das Risiko einer Zusammenarbeit mit der „Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage“ einzugehen.

### **Nr. 14      Merkblatt zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten**

Diesem Amtsblatt liegt das oben genannte Merkblatt bei.

### **Nr. 15      Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2015**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### **Nr. 16      Warnung**

Der Apostolische Nuntius informiert im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs über folgenden Betrugsversuch:

„*Frater Dominic N. Isagalando* OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars) und eine gewisse *Schwester Katherine N. Isagalando* OSF (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwestern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia in Liberia (Afrika) versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen

der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.“



Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar

## **Merkblatt**

zum Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit  
der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION<sup>1</sup>  
**über die Vervielfältigung von Noten und Liedtexten**

---

### **A. Vorbemerkung**

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages erörtert. Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Merkblatts Ansprechpartner, die Ihnen gern weiterhelfen.

### **B. Rechtliche Grundlagen**

- I. Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z.B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)<sup>2</sup>.
- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik<sup>3</sup>.
  - 1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.

---

<sup>1</sup> Grundlage ist der Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten)

<sup>2</sup> § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt)

<sup>3</sup> vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht, veröffentlicht unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

- 2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung<sup>4</sup>.
  - 3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt.
- IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition ([www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)) den o.g. Pauschalvertrag abgeschlossen<sup>5</sup>.

*Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31.12.2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke<sup>6</sup> wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner erläutert werden.*

## **C. Die Regelungen im Einzelnen**

### **I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte**

- 1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:  
*„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindege-*

*sang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“*

---

<sup>4</sup> § 71 Absätze 1 und 3 UrhG

<sup>5</sup> Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

<sup>6</sup> Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche und nachgelassene Ausgaben bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung für nicht kommerzielle Zwecke eingeräumt.

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen Prozessionen u.ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.
4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.  
Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).
5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „Blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.
6. **NEU seit 01.01.2015: Liedhefte mit max. 8 Seiten:**  
Neu ist seit dem 01.01.2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere – max. 8 Seiten umfassende – individuelle Sammlungen (Liedhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur *Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung* (z.B. Hochzeit, Taufe, Prozession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang also auch Liedhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d.h. dass etwa die erneute Verwendung des Liedheftes eines

Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liedheft erstellt werden.

## II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d.h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an. Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z.B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.
2. Ausdrücklich *ausgeschlossen* ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

## III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern *nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst* (Messen, Andachten, Prozessionen etc.) (s.o. I. 2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag *nicht* abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

Will man z.B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o.ä. erweitern oder Liedsammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.



Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach! Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten ggf. hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

#### **IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien**

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z.B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z.B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

#### **V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht**

Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt. Die nächste Erhebung wird im Jahr 2017 stattfinden.

2. Bitte beachten Sie, dass bei *Herstellung von mehr als 1.000 Exemplaren* (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag *zu melden* sind.

## **VI. Ansprüche von Dritten**

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen, die von der VG Musikedition vertreten werden, sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG Musikedition zu verweisen.

Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **VII. Meinungsverschiedenheiten**

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

## **D. Ergänzende Bemerkungen**

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-/Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

## **E. Ansprechpartner**

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an

die Rechtsabteilung in Ihrem Generalvikariat

oder

die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn oder [s.koller@dbk.de](mailto:s.koller@dbk.de)

oder

die VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel, im Internet unter [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

2014

## I. Sachregister

A	Nr.
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung	114
Arbeitssicherheit – Fachkraft	60
Aktion PRIM	86
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)	
• Beschluss VDD vom 18.11.2013	56
Aufruf der deutschen Bischöfe	
• Katholikentagkollekte 2014	41
• Pfingstaktion Renovabis 2014	42
• Europawahlen	50
• Caritas-Sonntag 2014	70
• Weltmissionssonntag 2014	78
• Diaspora-Sonntag 2014	79, 92
• Adveniat-Aktion 2014	93
• Aktion Dreikönigssingen 2015	108
Anbetungstage in Schönstatt	12
<b>B</b>	
Bauvorhaben - Anmeldung für 2015	62
Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester	32, 94
Betriebsausflug	54
Betriebssystem Microsoft XP	25
Bistumshaushalt 2015	131
Bistumswallfahrt	58
Botschaft des Hl. Vaters	
• XXII. Welttag der Kranken 2014	1
• 48. Welttag der Kommunikationsmittel	69
Bußpraxis – Weisungen	15
<b>C</b>	
Caritasverband	
• Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen v. 10.10.2013	20
• Spruch des erweiterten Vermittlungsausschusses v. 17.12.2013	28
• Beschluss der Regionalkommission Ost v. 27.02.2014	55
• Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen v. 26.06.2014	96

## **D**

Deutsche Bischofskonferenz – neue Broschüren	100, 113
Dies sacerdotalis 2014	17
Direktorium 2015 – Informationen	119
Dreikönigssingen – Hinweis	109

## **E**

Einigungsstelle - MAVO	22, 128
Essener Adventskalender 2014	66
Exerzitien für Priester, Ordensleute und Diakone	45, 64

## **F**

Fastenaktion Misereor 2014	16
Fastenhirtenbrief des Bischofs	14
Fördermöglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit	10
Freistellungsbescheid	
• Bonifatiuswerk	84
• Missio	85
• Caritas International	102
• Aktion Adveniat	115
Erholungswochen für Priester und Diakone	11, 123

## **G**

Gebetstag	
• Bischofssynode	80
• verfolgte Christen	124
Gefängnisseelsorge – Personalwechsel	97
Gemeindereferenten – Stellenausschreibung	117
Gesetz zur Neuordnung des Grundvermögens des Bischöflichen Stuhles	
Görlitz in Görlitz-Rauschwalde, Carolusstraße 51	112
Geistliche Tage für Priester	46
Gestellungsgeld für Ordensangehörige	73
Gotteslob – Einführung	6

## **H**

Hildegard Burjan – liturgische Texte für den Gedenktag	49
--	----

## **I**

## **J**

Jahr der Orden	111
Jahresplan – Korrektur	65
Jahresrechnung Kirchengemeinden	23
Jugendseelsorge – Wettbewerb	63

## **K**

Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2015	99
Karl-Leisner-Pilgermarsch	52
„Katholiken in der DDR ...“ – Ausstellung	39
Kirchliche Archivordnung	21
Kirchliches Handbuch	26
Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz	33
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	
• Erhebungsverfahren	34
• Kanzelwort des Bischofs	83
Kollektenplan	
• 2. Halbjahr 2014	61
• 1. Halbjahr 2015	118
Kollekte Allerseelen-Gottesdienste	82, 91
Kollekte Afrikatag 2015	110

## **L**

LIGA-Termine	88
L'Osservatore Romano – Empfehlung	87

## **M**

Melddaten – Hinweis	57
Messweinverordnung	71
Misereor-Fastenaktion 2015	127

## **N**

## **O**

Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen	18
---	----

## **P**

Pastoralkonferenz 2014	75
Pfingstnovene 2014	43

## Q

## R

Räum- und Streupflicht	105
Regional-KODA Nord-Ost	
• Ordnung der Kommission	2
• Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter	3
• Wahlhandlungszeitraum zur Wahl der Vertreter	44
• Änderung Dienstvertragsordnung – Beschluss 25.06.2014	95
Reisevergütungsordnung	5
Religiöse Kinderwochen – Förderung durch Bonifatiuswerk	35
RKW – Materialbestellung 2015	120
Rundfunkgebühren	36

## S

Salzburger Hochschulwochen 2014	47
Seminare für Gesprächsführung und Kommunikation	40
Schönstättische Priestergemeinschaft – Interessentreffen	53, 103

## T

Taufbewerber – Zulassungsgottesdienst	7
Theologenkurs – Ausbildungskonzept	76

## U

Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien	48
Unterrichtserlaubnis und Missio canonica – Änderung Ausführungsbestimmungen	72
Urlauberseelsorge	
• Ostfriesische Inseln	122
• Küste der Nord- u. Ostsee	123

## V

Vereinbarung des VDD mit der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse	51
Vermietung Einfamilienhaus (Pfarrhaus Ruhland)	37
Vollversammlung VDD – Beschluss vom 18.11.2013	56

## **W**

Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	13
Warnung	68, 77, 90, 106
Weltfriedenstag 2015	126
Weltmissionstag der Kinder 2014/15	107
Weihnachtsbrief des Bischofs	101

## **X**

## **Y**

## **Z**

Zählung sonntäglicher Gottesdienstteilnehmer	9, 98
Zentral-KODA-Ordnung – Beschluss VDD vom 18.11.2013	4
Zuwendungsbestätigungen – neue Muster	8

## **2014**

## **II. Personenregister**

	<b>Nr.</b>
<b>A</b>	
<b>B</b>	
Basmann, Björn	128
<b>C</b>	
<b>D</b>	
Duttschke, Marko	59
<b>E</b>	
<b>F</b>	
Fleiszerowicz, Pater Mateusz Tomasz OFM	59
<b>G</b>	
Grzelka, Matthias	30

**H**

Hoffmann, Heike 59

**I**

Ipolt, Wolfgang 24

**J**

Jarski, Sr. Gabriele 31, 59

Jazdzewski, Sr. M. Victoria 59

Joklitschke, Norbert 81

**K**

Kaschula, Benjamin 97

Křesák, Dr. Wolfgang 116

Kretschmer, Gabriele 89, 130

**L**

Lamm, Thomas 59

Langner, Johannes 74

Laube, Stephan 129

**M**

Mathhew, Anish 59

Maywald, Jörg 59, 116

Michalczyk, Verena 74

**N****O**

Olickal, Dr. Thomas 132

Oyen, Andreas 116

**P**

Pokall, Gabriela 31

**R**

Rausch, Bernadette 59



## **S**

Schirmer, Christine	59
Schmaler, Martina	129
Schmidt, Ingrid	59, 74, 89
Schmidt, Matthias	31

## **T**

Trögler, Sr. M. Franziska	59
---------------------------	----

## **U**

Ulbricht, Mathias	60
-------------------	----

## **V**

## **W**

## **Y**

## **Z**

Żukowski, Pater Łazarz Tomasz OFM	59
Zwingmann, Norbert	97

## **Todesfälle**

Mann, Josef, Dr. theol., Pfarrer i.R.	29
---------------------------------------	----



## **Richtlinien für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern<sup>1</sup> im Bistum Görlitz**

Die Mitfeier der Eucharistie und die christliche Existenz sind nach katholischem Selbstverständnis nicht voneinander zu trennen. Zwar ist gedanklich das, was wir „eucharistisch leben“ nennen, von der konkreten liturgischen Mitfeier der Eucharistie zu unterscheiden, aber ein Christ, dem die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie aus bestimmten Gründen (Krankheit, Gefangenschaft u.ä.) nicht möglich ist, kann dennoch aus der Kraft der Eucharistie leben. Die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie am Sonntag und an den gebotenen Feiertagen gehört zu den Grundpflichten eines jeden katholischen Christen. Schon die Heilige Schrift warnt vor dem Fernbleiben von der „Versammlung“ der Gemeinde am Herrentag (vgl. Hebr 10,25).

Um einen Gottesdienst am Sonntag auch an Orten mit wenigen Katholiken zu ermöglichen, hat sich seit vielen Jahrzehnten die Praxis bewährt, dass die Gläubigen – wenn eine Eucharistiefeier nicht möglich ist – sich zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. In einer solchen Feier ist der Herr in seinem Wort gegenwärtig und stärkt diejenigen, die auf ihn hören und so den Willen des Vaters erfüllen wollen. In solchen Wort-Gottes-Feiern am Sonntag und an Feiertagen kann wie bisher auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden. Solche Feiern sollen mit pastoraler Klugheit dort angesetzt werden, wo die Gläubigen nur unter Schwierigkeiten (große Entfernung, Überalterung der Gläubigen u.ä.) an der Eucharistiefeier am Pfarrort teilnehmen könnten. In keinem Fall dürfen Wort-Gottes-Feiern als „Ersatz“ für eine Heilige Messe betrachtet werden. Zur Eucharistiefeier gibt es keine Alternative<sup>2</sup>.

Für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer Beauftragung durch den Bischof. Ebenso bedürfen diejenigen, die den Dienst des Kommunionhelfers in der Messe versehen,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet, die sowohl diese (z.B. der Kommunionhelfer) als auch die weibliche Form (z.B. die Kommunionhelferin) einschliessweise bezeichnet.

<sup>2</sup> vgl. Amtsblatt 3/2006 Nr.18

einer Beauftragung durch den Bischof. Beide Beauftragungen werden nur auf Zeit gegeben – in der Regel für drei Jahre – und bedürfen jeweils der Verlängerung.

Aufgrund cann. 230 § 3, 766 und 910 § 2 CIC, der Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973, des Dekretes der Gottesdienstkongregation über die „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ vom 21. Juni 1973 und in Übereinstimmung mit der von der Deutschen Bischofskonferenz am 8. Januar 1999 erlassenen und 2010 überarbeiteten Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern“ werden für das Bistum Görlitz folgende Richtlinien erlassen:

### **1. Begriffsbestimmungen**

Gottesdienstbeauftragte sind Männer und Frauen, die den Auftrag haben, einer Wort-Gottes-Feier vorzustehen und andere liturgische Feiern (z.B. Andachten im Kirchenjahr, eine feierliche Vesper) zu leiten, je nach den pastoralen Notwendigkeiten und Bedürfnissen in einer Pfarrei.

Kommunionhelfer haben die Beauftragung, während der Heiligen Messe die heilige Kommunion gemeinsam mit dem Priester auszuteilen, falls die Zahl der Kommunikanten so groß ist, dass es zu einer ungebührlichen Verlängerung der Messfeier kommen würde. Sie sind außerordentliche Kommunionsspender im Sinne von can. 910 § 2 CIC. Außerdem können sie die heilige Kommunion zu den Kranken bringen.

Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer werden für diesen Dienst durch das Seelsorgeamt entsprechend zugerüstet, vorbereitet und weitergebildet.

### **2. Voraussetzungen für die Beauftragung**

Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der Pfarrer im Glauben sowie in Beruf und Familie bewährte Frauen und Männer für diese Dienste vor. Zuvor holt er dazu das Votum des Pfarrgemeinderates ein. Der schriftliche Antrag an das Ordinariat enthält das Votum des Pfarrgemeinderates sowie das Firmzeugnis.

Als Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer sollen nur Gläubige berufen werden, die selbst eine Beziehung zur Eucharistie haben und diese regelmäßig mitfeiern. Da sie innerhalb der Gemeinde einen öffentlichen Dienst versehen, muss ihre Lebensweise mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Einklang stehen.

Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Über das 75. Lebensjahr hinaus wird in der Regel keine Verlängerung der Beauftragung vom Bischof gewährt. Die erstmalige Beauftragung von Gottesdienstbeauftragten und Kommunionhelfern geschieht in der Kathedrale durch den Bischof innerhalb einer Messfeier. Eine Verlängerung der Beauftragung wird auf Antrag des Pfarrers schriftlich ausgesprochen. Kommu-

nionhelfer und Gottesdienstbeauftragte sind im Anschluss an die Beauftragung durch den Bischof in der eigenen Pfarrei in geeigneter Weise vorzustellen.

### **3. Verlängerung der Beauftragung**

Jeweils am Ende der dreijährigen Dienstzeit verfassen Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer einen Bericht, in dem Umfang und Inhalt ihrer Tätigkeit sowie die Teilnahme an den verpflichtenden Weiterbildungen kurz beschrieben werden. Dieser Bericht soll mit dem Pfarrer durchgesprochen und mit der Bitte um Verlängerung an den Bischof eingereicht werden.

### **4. Beendigung der Beauftragung**

Die Beauftragung kann jederzeit aus einem triftigen Grund zurückgegeben oder zurückgenommen werden.

### **5. Geltungsbereich der Beauftragung**

Die Beauftragung für Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer wird jeweils für eine bestimmte Pfarrei gegeben. In Ausnahmefällen (z. B. plötzliche Krankheit des Pfarrers der Nachbargemeinde) kann ein Gottesdienstbeauftragter auch in einer anderen Pfarrei aushelfend tätig werden, wenn die zuständigen Pfarrer darüber einig sind. Die Aushilfe darf sechs Monate nicht überschreiten.

### **6. Aufgaben der Kommunionhelfer**

Kommunionhelfer können aufgrund ihrer Beauftragung:

- a) die heilige Kommunion während der Messfeier mit einem Priester gemeinsam austeilen; wirken ein weiterer Priester oder ein Diakon mit, sind zunächst diese als ordentliche Kommunionsspender einzusetzen,
- b) die heilige Kommunion zu den Kranken bringen; sie verwenden dabei den von der Kirche vorgeschriebenen Ritus,
- c) das Allerheiligste aussetzen und einsetzen, ohne den Segen zu erteilen<sup>3</sup>,
- d) bei der Austeilung des Aschenkreuzes helfen,
- e) bei der Austeilung des Blasiussegens helfen (ohne Segensgestus)<sup>4</sup>.

### **7. Aufgaben der Gottesdienstbeauftragten**

---

<sup>3</sup> (z.B. um eine regelmäßige Anbetungszeit in einer Gemeinschaft zu garantieren – auch bei Abwesenheit des Priesters),

<sup>4</sup> Vor allem der Blasiussegens wird von vielen Gläubigen eng mit dem Dienst des Priesters verbunden. Deshalb sollen alle Möglichkeiten zur Mitwirkung des Priesters ausgeschöpft werden, bevor ein Laie diesen Dienst übernimmt. Gegebenenfalls muss die Gemeinde vor der Feier über diese Bemühungen informiert werden (vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ Nr. 55).

Gottesdienstbeauftragte leiten die Wort-Gottes-Feier und halten in einer solchen Feier am Sonntag eine Ansprache. Der Pfarrer soll dabei helfend zur Seite stehen. Gottesdienstbeauftragte nutzen dazu die Materialien, die vom Bistum empfohlen werden. Die Ansprache kann eine gelesene Predigt oder ein Meditationstext sein. Für die Wort-Gottes-Feier ist das von den deutschen Bischöfen genehmigte Buch zu verwenden.

Gottesdienstbeauftragte können – vor allem an den Kirchorten – sonntags und werktags Andachten zum Kirchenjahr halten. Dazu gehören vor allem die Kreuzwegandachten, die Marienandachten im Mai und die Rosenkranzandachten. Die Gottesdienstbeauftragten erteilen am Ende keinen Segen, sondern beschließen den Gottesdienst mit einer Segensbitte<sup>5</sup>. Gottesdienstbeauftragte können im Bistum Görlitz auch eingesetzt werden für die Gräbersegnung an Allerseelen auf den Friedhöfen, auf denen Katholiken bestattet sind, wenn kein Priester mehr am Ort wohnt und sich nur noch wenige Christen an diesem Tag dort versammeln.

#### **8. Teilnahme an der Eucharistiefeier**

Die Zeit für die Wort-Gottes-Feier am Sonntag ist so anzusetzen, dass der Gottesdienstbeauftragte die Möglichkeit hat, selbst an der Eucharistiefeier (auch am Vorabend) teilzunehmen.

#### **9. Liturgische Kleidung**

Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer versehen ihren Dienst in liturgischer Kleidung. Als liturgische Kleidung werden Gewänder in der Art einer Albe bevorzugt, da sie an die gemeinsame Taufe erinnern.

#### **10. Fortbildung**

Die Teilnahme an den vom Seelsorgeamt angesetzten Weiterbildungen und Gemeinschaftstagen für Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer ist einmal im Jahr verpflichtend. Eine Verlängerung der Beauftragung wird nur bei regelmäßiger Teilnahme an den Fortbildungen gewährt. Die Kosten für die Fortbildung (Übernachtung und Verpflegung) trägt das Bistum. Entstehende Reisekosten werden nach vorheriger Zustimmung von der zuständigen Pfarrei erstattet.

Gottesdienstbeauftragte und Kommunionhelfer können ihren Dienst nur dann erfüllen, wenn die Seelsorger sie bei ihrem Dienst – besonders bei der Wortverkündigung – unterstützen und begleiten. Dafür empfiehlt es sich, in Pfarreien mit mehreren Beauftragten einen Kreis zu bilden, in dem regelmäßig über liturgische Fragen gesprochen wird und die Beauftragten geistlich begleitet werden.

---

<sup>5</sup> siehe z.B. im Buch „Wort-Gottes-Feier“, Seite 63

### **11. Übergangsregelung**

Die bisherigen Beauftragungen zum Diakonatsshelferdienst bleiben für den jeweiligen Zeitraum gültig. Für Diakonatsshelfer gelten diese Richtlinien entsprechend.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit in Kraft gesetzt und ersetzen die „Richtlinien für den Diakonatsshelferdienst“ vom 15. August 1996.

Görlitz, am Hochfest der Gottesmutter Maria, 1. Januar 2015

Az. 17/2015

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof